

envitra Energiehandel Ges.m.b.H.  
 Bräuhausgasse 37/5  
 1050 Wien  
 FN: 439076a

(im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet)

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für Sondervertragskunden (im Folgenden als „Lieferbedingungen“ bezeichnet) gelten für den Bezug von Strom und Erdgas (gemeinsam auch als „Energie“ bezeichnet). Der Stromlieferungsvertrag und der Gaslieferungsvertrag (im Folgenden als jeweils ein „Vertrag“ bezeichnet) bestehen unabhängig voneinander und können vom Kunden jeweils unabhängig voneinander gekündigt werden.

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

### 1.1. Geltungsbereich und anwendbare Vorschriften

Diese Lieferbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 1.2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Zurverfügungstellung von Energie durch den Lieferanten an den im Antrag angeführte(n) Zählpunkt(e) bzw. Anlage(n) des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich auf Vertragsdauer, den gesamten Bedarf an Strom und/oder Erdgas für diese Zählpunkte bzw. Anlagen vom Lieferanten zu beziehen. Der Lieferant erbringt keine Netzdienstleistungen. Dazu hat der Kunde einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

### 1.3. Bilanzgruppenmitgliedschaft

Mit Vertragsabschluss wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Lieferant angehört.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

### 2.1. Angebot und Annahme

Der Lieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der schriftliche Antrag des Kunden vom Lieferanten angenommen wird. Der Kunde ist für 14 Tage an seinen Antrag gebunden. Die Annahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Schriftliche Angebote des Lieferanten kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen schriftlich annehmen.

Der Lieferant kann den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder den Vertragsabschluss und/oder die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

### 2.2. Bedingungen für die Lieferung

Bedingung für die Lieferung von Energie ist, dass:

- der Kunde über einen aufrechten Nutzungszugangsvertrag und einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang verfügt;
- der Wechselprozess ordnungsgemäß durchgeführt wird, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss bereits Energie von einem anderen Lieferanten bezieht.

Der Kunde hat alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.

## 3. LIEFERBEGINN UND VERTRAGSDAUER

### 3.1. Lieferbeginn

Die Belieferung des Kunden beginnt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Tag nachdem die Bedingungen nach Punkt 2.2. erfüllt sind. Wird der Kunde bei Vertragsabschluss von einem anderen Unternehmen beliefert, kann die Lieferung in der Regel innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Vertragsabschluss aufgenommen werden, sofern keine vertragliche Bindung mit dem bisherigen Lieferanten besteht.

### 3.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen durch außerordentliche Kündigung jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die in Punkt 5.1. lit. c, d, e, f genannten Gründe;
- die Nichterfüllung der in Punkt 15.1 vorgesehenen Meldepflichten;
- die unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von Energie;
- Auszug, Übersiedlung oder Aufgabe der Betriebsstätte des Kunden ohne vorhergehende ausdrückliche Erklärung den Vertrag fortsetzen zu wollen;
- Tod, bei juristischen Personen Auflösung oder Umgründung, des Kunden, ohne dass innerhalb von 14 Tagen die Fortsetzung des Vertrages durch einen Rechtsnachfolger ausdrücklich erklärt wird.

Der Lieferant informiert den Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung. Bei einer vorzeitigen, nicht vom Lieferanten zu vertretenden Auflösung des Vertrages sind, falls dies vereinbart war und der Kunde auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde, etwaige Boni, Rabatte oder Guttage nach Rechnungslegung aliquot nachzuzahlen.

## 4. NICHTABNAHME DES VEREINBARTEN LIEFERUMFANGS

In den Fällen der Aussetzung der Lieferung, der vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages, einer voraussehbaren Nichtabnahme durch den Kunden sowie bei der Veräußerung oder Schließung von Standorten ist der Lieferant berechtigt, die nicht mehr zu liefernde Menge zu verwerten. Dabei ist die Lieferung anhand von Termin- und Spotmarktprodukten zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Energielieferung bzw. nach Veräußerung/Schließung einzelner Standorte zu bewerten und – abzüglich einer Handlingfee von 10 % des Wertes der betroffenen Menge – von den Forderungen des Lieferanten auf Zahlung des Vertragspreises für die nicht mehr abzunehmenden Mengen abzuziehen. Dem Kunden wird hierüber eine Schlussrechnung erstellt. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des Lieferanten bleibt davon unberührt.

## 5. LIEFERUNTERBRECHUNGEN UND ZUTRITTSRECHT

### 5.1. Unterbrechungsfälle

Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen bzw. auszusetzen, wenn

- er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Energie durch höhere Gewalt gehindert wird;
- sonstige Hindernisse für die Lieferung vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Lieferanten liegen;
- kein aufrechter Nutzungszugangsvertrag (mehr) besteht;
- der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachkommt;
- wenn Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist;
- bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden.

Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird der Lieferant den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den Verursacher.

### 5.2. Notversorgung

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit Energie angewiesen, hat er selbst jene Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

### 5.3. Zutritt zur Kundenanlage

Mitarbeiter des Lieferanten haben nach vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne Ankündigung, das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, sofern der Netzbetreiber die Verbrauchsdaten nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

## 6. HAFTUNG

### 6.1. Haftungsumfang

Schadenersatzansprüche zwischen dem Lieferanten und dem Kunden verjähren nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages nur für Schäden, die er oder eine Person, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet hat. Für einen geringeren Grad des Verschuldens ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Für Schäden an Personen haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit ohne Begrenzung. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf deren sorgfältige Auswahl. Die Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

Zur Sicherung der Beweislage hat der Kunde dem Lieferanten Schäden unter Darstellung des Schadensmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 6.2. Qualitätsstandards

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist nach dem Nutzungszugangsvertrag Aufgabe des Netzbetreibers.

## 7. WEITERBELIEFERUNG

Eine Weiterbelieferung nach Ende der Vertragslaufzeit (bspw. aufgrund eines gescheiterten Wechselprozesses) wird nicht vereinbart.

## 8. PREISE / PREISÄNDERUNGEN

### 8.1. Preise

Der Kunde hat den Lieferanten über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

### 8.2. Preisänderungen

Der Lieferant kann die Preise in folgender Weise ändern: Der Lieferant gibt dem Kunden die Preisänderungen schriftlich in einem persönlich an den Kunden gerichteten Schreiben oder auf Wunsch des Kunden elektronisch bekannt. Die neuen Preise werden zu dem im Verständigungsschreiben genannten Zeitpunkt (der nicht vor der Versendung des Verständigungsschreibens liegt) wirksam, sofern nicht der Kunde rechtzeitig dem Lieferanten gegenüber schriftlich der Preisänderung widerspricht. Sollte der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Mitteilung der Preisänderung widersprechen, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt.

Der Lieferant wird den Kunden im Verständigungsschreiben darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung den Vertrag auflöst.

Bei gesetzlichen oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe, der Verbrauchsabgabe, oder aufgrund von Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen zu deren Tragung der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist und diese Verpflichtungen die Lieferung von Energie betreffen, darf der Lieferant den Preis entsprechend ändern. Solche Preisanpassungen berechtigen den Kunden nicht zu einem Widerspruch und zu Vertragsauflösung.

Weiters behält sich der Lieferant das Recht vor, auch bei nicht gesetzlich oder hoheitlich bedingten Änderungen, welche die Lieferung von Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuelles Schreiben oder durch eine besonders hervorgehobene Erklärung in der jedem Kunden zugesandten Rechnung mitgeteilt.

## 9. ABRECHNUNG

### 9.1. Verrechnungsintervalle und Teilzahlungen

Die Lieferungen werden einmal jährlich vom Lieferanten an den Kunden zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt abgerechnet. Dieser Abrechnungszeitpunkt ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Sofern der Netzbetreiber den Abrechnungszeitpunkt ändert, wird auch der Lieferant den Abrechnungszeitpunkt entsprechend anpassen und eine zusätzliche Abrechnung vornehmen; die Änderung ist dem Kunden vom Netzbetreiber rechtzeitig mitzuteilen, einer gesonderten Mitteilung durch den Lieferanten bedarf es in diesem Fall nicht. Der Lieferant darf pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge

in regelmäßigen Intervallen verrechnen und die vertraglich vereinbarten Teilzahlungsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen abändern, sofern er den Kunden darüber über die Rechtsfolgen informiert hat und dieser sich binnen einer Frist von 3 (drei) Wochen nicht dagegen ausspricht. Auf Verlangen des Kunden ist diesem die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest vier Teilbetragszahlungen zu leisten. Teilzahlungsbeträge sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches und der aktuellen Preise tagesanteilig zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Verbrauchs, wie er sich aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung allenfalls vom Kunden angegebener tatsächlicher Verhältnisse, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ändern sich die Preise, so kann der Lieferant die folgenden Teilzahlungen entsprechend anpassen.

## 9.2. Messwerte

Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Messwerte werden durch Ablesung der beim Kunden befindlichen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber entsprechend festgelegt. Liegen ohne Verschulden des Lieferanten zum Abrechnungszeitpunkt keine oder unrichtige Messwerte vor, ist der Lieferant berechtigt, die fehlenden Messwerte durch eine entsprechende Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund vorjähriger Verbrauchswerte zu ermitteln.

## 9.3. Unterjährige Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine ab- bzw. über Fernabfrage ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

## 9.4. Teilzahlungsguthaben

Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (= Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet. Übersteigt der Guthabensbetrag die für das kommende Abrechnungsintervall fälligen Teilzahlungen, wird der übersteigende Guthabensbetrag auf Antrag des Kunden rückerstattet. Dabei gilt, wie bei Vertragsbeendigung:

Ein verbleibendes Teilzahlungsguthaben wird vom Lieferanten spätestens binnen 14 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes Bankkonto in einem EU-Staat überwiesen, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen. Besteht bereits ein Bankeinzugsauftrag, wird das Guthaben auf das dafür verwendete Bankkonto überwiesen.

## 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 10.1. Fälligkeit, Zahlung

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind 6 Werktage nach Zugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben oder vereinbart ist. Die Bezahlung der Rechnung bzw. der Teilzahlungsbeträge erfolgt durch Bankeinzugsverfahren (SEPA – Mandat) durch den Lieferanten.

### 10.2. Verzugszinsen, Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, gemäß § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozent per anno zu verlangen.

Daneben sind bei Zahlungsverzug insbesondere auch die Mahnspesen in Höhe von EUR 100 pro Mahnung sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind.

Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu jener Höhe verrechnet, die sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergibt. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

### 10.3. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Rechnungserhalt schriftlich an den Lieferanten zu richten, andernfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen in jeder Rechnung hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

### 10.4. Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn der Lieferant ist zahlungsunfähig oder die Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit dieser Forderung, ist gerichtlich festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt.

## 11. BERECHNUNGSFEHLER

### 11.1. Rechnungsberichtigung

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- der Lieferant den zu viel bezahlten Betrag erstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

### 11.2. Verbrauchsschätzung

Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder eine Messeinrichtung keine Werte anzeigt, ermittelt der Lieferant den Verbrauch nach folgendem Verfahren:

- durch Schätzung auf Grund des Verbrauchs einer vorangegangenen gleichartigen Ableserperiode oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt.

In beiden Fällen (lit a. und lit b.) sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

## 12. VORAUSZAHLUNGEN, SICHERHEITSLAISTUNG

### 12.1. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Über die in Punkt 7.1. genannten Teilzahlungen hinausgehend kann der Lieferant für zukünftige Lieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Betrages, der den Kosten des durchschnittlichen Verbrauchs für 6 Monate entspricht, verlangt werden. Der durchschnittliche Verbrauch wird auf Basis der 3 vorhergehenden Abrechnungszeiträume oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch von 3 Abrechnungszeiträumen vergleichbarer Kunden ermittelt.

Der Lieferant kann vom Kunden eine Vorauszahlung dann verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- gegen den Kunden wegen erneuten Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
- die Lieferung mit Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B.: Märkte) vereinbart wurde.

### 12.2. Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden die Leistung einer Sicherheit (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Spärbüchern) in der Höhe des Gesamtwertes des voraussichtlichen Jahresverbrauches verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

### 12.3. Verwertung von Sicherheiten

Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Lieferant retourniert die Sicherheitsleistung bzw. sieht von einer Vorauszahlung ab, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind. Die Rückgabe bzw. Absehung von der Vorauszahlung hat auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 WarenKreditEvidenz, Deltavista Quick Check- Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren keine unzureichende Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre lang regelmäßig nachkommt.

Sofern ein Kunde den Vertrag ordnungsgemäß kündigt, wird ihm die Sicherheitsleistung abzüglich der Forderungen der Lieferanten rückerstattet.

## 13. VERTRAGSSTRAFE

Der Lieferant ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- oder Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden oder Personen, die ihm zuzurechnen sind, umgangen oder das Messergebnis beeinflusst werden. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme um 25 Prozent erhöht.

Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Energie

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden, die dem Lieferanten durch das rechtswidrige Verhalten des Kunden entstanden sind, nicht aus.

## 14. RECHTSNACHFOLGE

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Lieferanten möglich. Der Lieferant wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt die Vertragsübernahme während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

## 15. ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

### 15.1. Änderung des Lastprofils

Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, sind verpflichtet, alle für die ordnungsmäßige Lieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (wie insbesondere Änderungen der Anschlusswerte und der maßgeblichen Fahrpläne) unverzüglich dem Lieferanten zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Lieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

### 15.2. Änderungen der Lieferbedingungen

Der Lieferant ist berechtigt, diese Lieferbedingungen nach Vertragsabschluss in folgender Weise abzuändern:

Der Lieferant gibt dem Kunden die geänderten Lieferbedingungen in einem personalisierten Schreiben schriftlich oder auf Wunsch des Kunden auf elektronischem Wege bekannt.

Die Änderungen gelten mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, sofern der Kunde nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Mitteilung beim ihm dem Lieferanten schriftlich mitteilt, dass er die Änderung nicht akzeptiert. In diesem Fall endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Datum des Verständigungsschreibens folgt. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Kunde verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Vertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

## 15.3. Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 16. VOLLMACHT UND DATENSCHUTZ

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ihn bei allen Maßnahmen gegenüber Energielieferanten, Netzbetreibern, übrigen Bilanzgruppenverantwortlichen sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu vertreten, die notwendig sind, um die bestehende Anlage mit Energie durch den Lieferanten zu versorgen. Dies umfasst insbesondere das Anfordern der für die Kündigung des bestehenden Liefervertrages notwendigen Informationen und Daten hinsichtlich Kündigungszeitpunkt und Kündigungsfrist sowie die Kündigung von Energielieferverträgen und soweit erforderlich im Namen und auf Rechnung des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag abzuschließen. Auf Verlangen des Lieferanten sind vom Kunden entsprechende, gesonderte Vollmachtsurkunden zu unterfertigen.

In Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit der Zustimmung erklärt sich der Kunde gegenüber dem Lieferanten ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich die Energieversorgung bei seinem bisherigen Energielieferanten und Netzbetreibern betreffenden Daten - Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - an den Lieferanten übermittelt und von diesem zur Vertragsabwicklung und für Marketingaktivitäten auch nach Beendigung des Liefervertrages verarbeitet werden dürfen. Ebenso erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass die vom Lieferanten im Rahmen des Liefervertrages ermittelten und verarbeiteten Daten, im oben angeführten Umfang und für die gleichen Zwecke auch an die dort angeführten Unternehmen, soweit der Kunde mit diesen in einer Geschäftsbeziehung steht übermittelt und von diesen verarbeitet werden dürfen. Darüber hinaus ist der Kunde mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Werbezwecken durch den Lieferanten betreffend Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Erbringung von Dienstleistungen des Lieferanten auch durch einen Dritten erfolgen kann und Kundendaten diesem bekannt gegeben werden.

## 17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 17.1. Schriftformerfordernis und Form von Mitteilungen

Alle Mitteilungen, Kündigungen und allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform. Auch Telefax und E-Mail gelten als schriftlich.

### 17.2. Gerichtsstand

Beide Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gütlich zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht. Örtlich ist dies das für den Bezirk Wien Innere Stadt zuständige.

### 17.3. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich materielles und formelles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

### 17.4. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt.

## 18. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Büro unter der Telefonnummer 0800 55 56 57 zur Verfügung. Ein Schlichtungsverfahren kann bei der E-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon 01/24724-0, [www.e-control.at](http://www.e-control.at), geführt werden.